



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



# **Förderbekanntmachung**

## **Zukunftsgutscheine Rheinisches Revier**



## Zielsetzung

Zweck der Projektförderung ist, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Rheinischen Revier, die von einem sozialen, beschäftigungs-spezifischen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Wandel betroffen sind, bei der Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen.

Gefördert werden können KMU, die direkt vom Kohleausstieg betroffen sind oder ihr Geschäftsmodell wesentlich verändern, um in den auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum Europäischen Grünen Deal (COM (2019) 640) oder die Digitalisierung bezogenen Wachstumsfeldern des Rheinischen Reviers neue Geschäftschancen zu nutzen.

Ziel der Förderung ist, die Abfederung der Folgen des vorgezogenen Braunkohleausstiegs. Die Unternehmen im Rheinischen Revier sollen unterstützt werden, damit Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen werden können.

Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 6 (Zukunftsfähige Kohleregionen) und trägt dort zum Spezifischen Ziel bei, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 über die Richtlinie „Zukunftsgutscheine“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Was wird gefördert?

Die Zukunftsgutscheine sollen KMU mit Betriebsstätte im Rheinischen Revier bei der Transformation ihres Produktionsprozesses, Geschäftsmodells oder der Diversifizierung ihrer Produkte unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Klimaschutz und Digitalisierung unterstützen.

Das zu fördernde Vorhaben muss dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Neuorganisation bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft dienen oder neue Arbeitsplätze schaffen.

Gefördert werden können Beratungsleistungen durch Dritte (TransformConsult), personelle Unterstützung im Betrieb



(Transformationsexpertinnen und Transformationsexperten) sowie Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zu einer nachhaltigen Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte durch umfassende Energieeffizienzmaßnahmen, Prozess- und Organisationsinnovation sowie in den Umweltschutz, soweit diese über gesetzliche Vorgaben hinausgehen (TransformInvest).

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutz-Übereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Unterstützte Vorhaben müssen einen positiven Beitrag zu den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien leisten.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

## **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind KMU mit Betriebsstätte im Rheinischen Revier mit weniger als 250 Beschäftigten, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Geförderte Vorhaben müssen auf dem Gebiet der Gemeinden und Gemeindeverbände Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach umgesetzt werden.



## Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden in der Regel als sogenannte De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Förderhöchstsatz beträgt 60 %, der Förderhöchstbetrag 200 000 Euro. Dabei mindert sich der Förderhöchstbetrag um die De-minimis-Beihilfen, die die Begünstigten in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten haben. Zuwendungen für Investitionen können als sogenannte staatliche Beihilfe abhängig von der Unternehmensgröße und des Fördergegenstands mit einem Förderhöchstsatz zwischen 10 % und 60 % gefördert werden. Eine Einzelförderung ist auf maximal 2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

### Baustein: Transformexpert:in

Die förderfähigen direkten Personalausgaben einer Transformationsexpertin/ eines Transformationsexperten werden als Pauschale (nach Nr. 5.4 EFRE/JTF-RRL NRW) vergütet, die förderfähigen indirekten Ausgaben als Gemeinausgabenpauschale (nach Nr. 5.5 EFRE/JTF-RRL NRW) in Höhe von 15 % der Personalausgabenpauschale.

Eine Förderung kann für maximal 24 Monate erfolgen.

Sofern darüber hinaus keine Förderung für Beratungsleistungen oder Investitionen in Anspruch genommen wird, können Sachausgaben im Zusammenhang mit der Einstellung einer Transformationsexpertin/ eines Transformationsexperten pauschal (nach Nr. 5.6 EFRE/JTF-RRL NRW) mit 25 % der Personalausgabenpauschale gefördert werden.

Diese Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt.

Beispielrechnung für eine Transformationsexpertin / einen Transformationsexperten mit Bachelor-Abschluss oder Meister und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen der Leistungsgruppe 2:



Personalausgaben (Kosten je Einheit)	75.336,00 € (Jahressatz)
Gemeinausgabenpauschale (15%)	11.300,40 €
Optional*: Sachausgabenpauschale (25%)	18.834,00 €
Förderfähige Gesamtausgaben	105.470,40 €
Bei einem Fördersatz von 60 % beträgt der Zuschuss 63.282,24 €/Jahr. Für 24 Monate beläuft sich der Zuschuss auf 126.564,48 €	

\*Hinweis: Wenn Sie die Bausteine TransformConsult und TransformInvest nicht in Anspruch nehmen, können Sie die Sachausgabenpauschale wählen.

#### Baustein: TransformConsult

Bei Beratungsleistungen beträgt die Zuwendung pauschal 720 Euro (60 % von 1.200 Euro) pro Tagewerk. Es können maximal 15 Tagewerke gefördert werden.

Diese Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt.

#### Baustein: TransformInvest

Gefördert werden können Investitionen

- a. in materielle und immaterielle Vermögenswerte zu einer nachhaltigen Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte durch umfassende Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 17 AGVO mit maximal 20 % der förderfähigen Ausgaben bei kleinen und 10 % der förderfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen
- b. zur Prozess- und Organisationsinnovation nach Artikel 29 AGVO mit maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben;
- c. in den Umweltschutz nach Artikel 36 AGVO mit maximal 60 % der umweltschutzbezogenen Ausgaben für kleine Unternehmen und 50 % der umweltschutzbezogenen Ausgaben für mittlere Unternehmen, soweit diese über gesetzliche Vorgaben hinausgehen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2.000.000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.



Zuwendungen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur nachhaltigen Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte können abweichend als De-minimis-Beihilfen gewährt werden

Die Vorhaben müssen spätestens drei Jahre nach Erstbewilligung, spätestens am 31.07.2026 abgeschlossen werden.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

## Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das [EFRE.NRW.online-Portal](#).

Eine vollständige Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 30.06.2024 möglich.

## Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter

[Zukunftsgutscheine Rheinisches Revier \(JTF\) \(nrw.de\)](#)

Bitte nutzen Sie das Expertengespräch der IHK:

IHK Aachen  
Sven Dohmen  
Telefon: 0241 4460-280  
[zukunftsgutscheine@aachen.ihk.de](mailto:zukunftsgutscheine@aachen.ihk.de)

IHK zu Köln  
Marion Brück  
Telefon: 02271 83761-850  
[marion.brueck@ihk.koeln.de](mailto:marion.brueck@ihk.koeln.de)

IHK Mittlerer Niederrhein  
Steffen Bellenstedt  
Telefon: 02131 9268-510  
[steffen.bellenstedt@mittlerer-niederrhein.ihk.de](mailto:steffen.bellenstedt@mittlerer-niederrhein.ihk.de)



Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die Bezirksregierung Düsseldorf:

Nancy Majic  
Telefon: 0211 475 - 5133

Sarah Menzel  
Telefon: 0211 475 - 5232

Tanja Nofz  
Telefon: 0211 475 - 4625

Zejnulla Sinani  
Telefon: 0211 475 - 2495

[zukunftsgutscheine\(at\)brd.nrw.de](mailto:zukunftsgutscheine(at)brd.nrw.de)

## Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die unter 1.1 beschriebenen Zuwendungszwecke nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445),
- Förderrichtlinie vom 07.07.2023 „Zukunftsgutscheine“ des Landes Nordrhein-Westfalen
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,



- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 74).

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

Handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

## Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.





Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

## **Redaktion**

Referat SRR1

## **Bildnachweis**

© Robert Kneschke/Shutterstock

## **Stand**

24.08.2023